Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 18 (1900)

Artikel: Zur Statuten-Revision des Bündnerischen Lehrervereins
Autor: Schmid, C.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-145682

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Statuten-Revision

des

Bündnerischen Lehrervereins.

Von

C. Schmid, Chur.

Im Februar laufenden Jahres reichten 9 an der Universität Bern studierende Bündnerlehrer einen Statutenentwurf für den Bündnerischen Lehrerverein samt einem längern Begleitschreiben an den Vorstand ein mit dem Gesuche, dieser wolle die beiden Aktenstücke der bündnerischen Lehrerschaft zur Kenntnis bringen und deren Ansicht darüber einholen, was nun hiemit geschehen soll:

BERN, den 4. Februar 1900.

Tit. Präsidium des Bündnerischen Lehrervereins, Chur.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Die Resultate der letztjährigen pädagogischen Rekrutenprüfungen haben schulfreundliche und andere Geister in Bewegung gebracht, und es wurde den Ursachen nachgespürt, welche Graubünden in einem so ungünstigen Lichte erscheinen liessen. Alle möglichen Ansichten sind darüber zu Tage gefördert worden durch das Mittel der Presse; man ging sogar so weit, die neuen Lehrmittel als Sündenbock an den Pranger stellen zu wollen, ohne zu bedenken, dass man deren Wirkungen gar nicht beurteilen kann, indem die letztjährigen Rekruten noch nach Massgabe der alten Lehrbücher ihren Bildungsgang durchmachten.

Vielfach wurde jedoch das Krebsübel unseres Schulwesens richtig erkannt: *Es ist die unter aller Kritik stehende finanzielle Stellung unserer Lehrer*, die dieselben verhindert, Berufslehrer zu sein. Die Schule muss dem Lehrer naturnotwendig zur Nebensache, seine Nebenbeschäftigungen müssen ihm zur Hauptsache werden, von ganz wenigen Ortschaften abgesehen.

Ebenso notwendig wie eine *wesentliche* Erhöhung der Gehälter ist die Verlängerung der jährlichen Schulzeit und die allgemeine Einführung der obligatorischen Fortbildungs- oder Abendschulen. Einige der notthuendsten Postulate, deren Verwirklichung die bündnerische Lehrerschaft anzustreben hat, sind also:

1. Wesentliche Gehaltsvermehrung (der Anlauf der kantonalen Konferenz zu Reichenau ist *viel* zu unbedeutend);
2. Verlängerung der Schulzeit auf mindestens 7—8 Monate;
3. Förderung des Fortbildungs- und Abendschulwesens und
4. um dem verderblichen Stellenwechsel zu steuern: Wahl des Lehrers auf mindestens 4 Jahre.

Als nächsten Schritt, um überhaupt aus dem bisherigen Schlendrian herauszukommen und eine zielbewusste, fortschrittliche Bahn zu betreten, muss man zweifellos eine geschlossenere Organisation der Lehrerschaft anstreben, als sie durch die bestehenden Statuten gegeben ist. Diese Vereinsstatuten kann man eigentlich kaum als solche bezeichnen: nicht einmal ein Revisionsparagraph ist darin, als ob sie für die Ewigkeit geschaffen wären. Sie sind viel zu unbestimmt und infolgedessen keineswegs geeignet, die bündnerische Lehrerschaft als ein geschlossenes Ganze, das nach einem einheitlichen Willen handeln könnte, erscheinen zu lassen. Aus diesem Grunde muss man ihnen für einen Verein, der fortschrittlich gesinnt ist, der sich seine soziale Stellung verbessern will, der das Volk erziehen soll, alle und jede Existenzberechtigung absprechen. *Diese Statuten sollten unbedingt revidiert oder durch andere ersetzt werden.* Dies ist die notwendige Vorbedingung für ein geschlossenes und erfolgreiches Auftreten der Lehrer zur Erreichung berechtigter Wünsche.

Geehrter Herr Präsident! In dieser Überzeugung und mit dem festen Willen, das bündnerische Schulwesen möglichst zu fördern, haben sich die zur Zeit in Bern studierenden Bündner Lehrer zusammengethan und erlauben sich, Ihnen zu Handen des Bündnerischen Lehrervereins einen Statutenentwurf zur gef. Besprechung vorzulegen. Dieser Statutenentwurf ist nicht aus der Luft gegriffen; er ist hervorgegangen aus dem Studium sowohl der Statuten verschiedener Lehrervereine anderer Kantone, als auch aus der bewussten Berücksichtigung speziell bündnerischer Verhältnisse und der schon bestehenden Statuten. Diese Statuten zielen unter anderm auch darauf ab, den Lehrer gegen ungerechtfertigte Nichtwiederwahl zu schützen, was namentlich dann von Bedeutung wird, wenn die Wahl auf mindestens 4 Jahre eingeführt ist. Ganz besonders stärken derartige Bestimmungen den Korpsgeist, woran es uns Bündnern leider allzusehr fehlt.

Wir leben in der freudigen Zuversicht, der Bündn. Lehrerverein werde diesen Statutenentwurf durchberaten und sich dasjenige, was er daran Gutes findet, zu nutze machen; wir hoffen, dass alle Lehrer, vom letzten Primar- bis zum ersten Kantonsschullehrer, sich zu einem stramm geordneten Vereine zusammenthun werden, zu einem Vereine, der weiss, was er will, der unter einer energischen Leitung seinen Willen kundgibt und ihn auch mit allen erlaubten Mitteln verficht bis auf den letzten Mann, der endlich selbst zu *Repressalien* gegen die *unwürdige* soziale und finan-

zielle Hintansetzung zu greifen imstande wäre. Alle Mann auf Deck! Es liegt im Interesse aller, im Interesse der Jugend und des Vaterlandes. Die ganze Schweiz würde uns zujubeln, wenn so ein frischer Zug durch unsere Reihen wehte. Die Bescheidenheit ist zwar eine Zierde; aber soweit wie die bündnerische Lehrerschaft muss man sie nicht treiben; sonst wird man bemitleidet oder gar ausgelacht: beides gleich unerträglich.

Geehrtester Herr Präsident! Wir ersuchen Sie höfl., dieses Schreiben und den beigelegten Statutenentwurf dem Bündnerischen Lehrerverein *auf Ihnen gut scheinendem Wege* möglichst bald vorzulegen, damit der Gegenstand eventuell noch während des laufenden Schuljahres in den Konferenzen besprochen und auf alle Fälle in der nächsten kantonalen Lehrerkonferenz zur Diskussion gebracht werden könnte. Zugleich bitten wir Sie, uns in thunlichster Bälde mitteilen zu wollen, ob und in welcher Art und Weise Sie auf unser Gesuch einzugehen gedenken.

Möge die bündn. Lehrerschaft dem Wahlspruch der Einigkeit folgen und sich nicht leiten lassen von persönlichen oder lokalen Wünschen; möge sie sich zu einem Ganzen zusammenschliessen; mögen politische und konfessionelle Gegensätze verschwinden und in dieser Angelegenheit nur das eine Ziel im Auge behalten werden: Besserstellung von Schulen und Lehrern.

Mit diesen Wünschen schliessen hochachtungsvollst die in Bern studierenden Bündnerlehrer.

Der Präsident: *Pitsch Otto*, cand. phil.

Der Aktuar: *Al. Pfister.*

Mitglieder:

Hans Wolf, M. Schnewlin, J. Tenti, Th. Wurth, L. Joos, Semadeni Ottavio, L. Jecklin.

* * *

Statuten des Bündnerischen Lehrervereins.

§ 1. Die Lehrerschaft des Kantons Graubündens verbindet sich auf Grund nachstehender Statuten zu einem Bündnerischen Lehrerverein.

§ 2. Der Bündn. Lehrerverein bezweckt:

a) Eine geschlossene Organisation der Lehrerschaft zur Verteidigung ihrer idealen und materiellen Interessen;

b) Wahl des Lehrers auf mindestens 4 Jahre;

c) durch entschiedenes Zusammenhalten Schutz der Mitglieder vor ungerechtfertigter Nichtwiederwahl;

d) Anstreben einer Verlängerung der Schulzeit und Verbesserung des Fortbildungsschulwesens.

§ 3. Mitglied des Vereins kann jeder Lehrer oder Schulfreund des Kantons werden. Jedes Mitglied erklärt seinen Beitritt durch Namensunterschrift.

Seminaristen können schon vor dem Eintritt ins Lehramt in den Verein aufgenommen werden. Ihre finanziellen Verpflichtungen beginnen aber erst bei Antritt einer Stelle.

§ 4. Es ist dahin zu wirken, dass die gesamte bündn. Lehrerschaft, Primar-, Real- und Kantonsschullehrer Mitglieder des Vereins werden.

§ 5 Der Verein hält jährlich eine Generalversammlung ab. Den Ort bezeichnet der Centralvorstand des Vereins unter Berücksichtigung der Wünsche der Sektionen (Kreis- und Bezirkskonferenzen).

Der Vorstand.

§ 6. Der Centralvorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Aktuar, der zugleich Kassier ist, und zwei Beisitzern. Jedes dieser Mitglieder wird auf drei Jahre gewählt und ist nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar.

§ 7. Die neugewählten Mitglieder treten ihr Amt jeweilen mit dem 1. Januar an.

§ 8. Der Centralvorstand gibt alljährlich spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung einen Jahresbericht heraus. Dieser enthält die Arbeiten, die in der Generalversammlung besprochen werden sollen, eventuell auch andere Abhandlungen über Schulfragen in deutscher, italienischer und romanischer Sprache, Bemerkungen aus den Schulinspektoratsberichten, einen Bericht über die letzte Generalversammlung, eine Zusammenstellung über die Thätigkeit der Kreis- und Bezirkskonferenzen im vorausgehenden Jahre und Mitteilungen über wichtige Erscheinungen auf dem Gebiete des Schulwesens.

In den sogenannten Umfragen, die gleichfalls im Jahresbericht erscheinen, fordert er die Kreis- und Bezirkskonferenzen zu Gutachten über Verhandlungsgegenstände der Generalversammlung und über andere Schulfragen auf.

§ 9. Referate werden in der Versammlung nicht vorgetragen. Dagegen bezeichnet der Centralvorstand für jede zu besprechende Arbeit einen ersten Votanten, der die Diskussion jedes Hauptabschnittes der im Jahresbericht veröffentlichten Abhandlungen einleitet, indem er seine Stellung zur Sache dar-

legt, namentlich soweit sie von derjenigen des Referenten abweicht.

Verhältnis der Kreis- und Bezirkskonferenzen zum kantonalen Lehrerverein.

§ 10. Die Kreis- und Bezirkskonferenzen sind Sektionen des kantonalen Lehrervereins.

Sie sind als solche verpflichtet, die im Jahresbericht veröffentlichten Umfragen zu behandeln und dem Centralvorstand des kantonalen Lehrervereins spätestens bis 1. Juni einlässlich Bericht darüber abzustatten.

Ausserdem haben sie bis zu dem gleichen Zeitpunkte über ihr Konferenzleben im ganzen an den Vorstand des Hauptvereins zu berichten, sei es, dass sie wenigstens eine Übersicht der behandelten Themata, oder, was bei wichtigen Fragen sehr wünschbar ist, eine Zusammenstellung der Hauptgedanken aus den angeführten Referaten und aus den bezüglichen Diskussionen einsenden.

§ 11. Die Kreis- und Bezirkskonferenzen haben nicht die Befugnis, von sich aus Rundschreiben über Fragen von allgemeinem Interesse an ihre Schwesterkonferenzen zu richten. Alle Wünsche um Behandlung solcher Gegenstände durch die Kreis- und Bezirkskonferenzen oder durch die Generalversammlung sind dem Vorstand des kantonalen Lehrervereins mitzuteilen. Dieser wird die Gesuche prüfen und dann diejenigen Fragen, die für eine weitere Prüfung geeignet erscheinen und einer solchen bedürfen, entweder direkt in der nächsten Generalversammlung oder durch den Jahresbericht in den Kreis- und Bezirkskonferenzen zur Sprache bringen.

Ist der Centralvorstand mit den Anträgen einer Konferenz nicht einverstanden und hält er dafür, dass dieselben nicht im Interesse der Schule liegen, so versucht er, sich mit der betreffenden Konferenz über das weitere Vorgehen zu verständigen. Gelingt ihm dieses nicht, so ist er nur auf spezielles Verlangen der Konferenz pflichtig, die in Frage stehenden Anträge vor die Kreis- und Bezirkskonferenzen zu bringen. Dabei bleibt es dem Vorstande unbenommen, seinen abweichenden Standpunkt im Jahresberichte zu begründen.

Jeder Konferenz ist gestattet, in Fragen lokaler Natur mit Schwesterkonferenzen ohne Vermittlung des Vereinsvorstandes zu verkehren.

§ 12. Der Centralvorstand hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

a) Einberufung der kantonalen Lehrerkonferenz;
b) Vorberatung und Feststellung der an der kantonalen Lehrerkonferenz und in den Sektionen zu behandelnden Traktanden;
c) Prüfung der von den Sektionen eingereichten Anträge;
d) Anordnung von Untersuchungen bei drohender oder schon erfolgter Nichtwiederwahl;
e) Wahl der Rechnungsrevisoren.

§ 13 Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei einer in Aussicht stehenden Wegwahl dem Centralvorstand unverzüglich davon Kenntnis zu geben. Dieser fragt den betreffenden Lehrer an, ob er Intervention des Lehrervereins wünsche.

§ 14. Wird dieselbe verlangt, so ordnet der Centralvorstand eine genaue Untersuchung durch den Sektionsvorstand in Verbindung mit dem Schulinspektor an über die Gründe der Nichtwiederwahl, um diese womöglich zu verhindern.

Vom Schutze des Vereins ausgeschlossen bleiben Mitglieder, die wegen Untüchtigkeit, anhaltender Pflichtvernachlässigung oder sittlichen Defektes von ihren Stellen weggewählt werden.

§ 15. Ist eine Nichtwiederwahl erfolgt, und die in § 14 genannte Untersuchungskommission findet dieselbe ungerechtfertigt, so nimmt der Lehrerverein in folgender Weise dazu Stellung:

a) Jedes Mitglied verpflichtet sich, während der Dauer von 2 Jahren keine Stelle anzunehmen, deren Inhaber ungerechtfertigterweise weggewählt worden ist;
b) die begangenen Ungerechtigkeiten der Gemeinde werden in der Presse veröffentlicht;
c) Centralkomité und Sektionsvorstände sind dem Weggewählten nach Kräften zur Erlangung einer andern Stelle behilflich;
d) Nichtmitglieder, die sich an eine vom Vereine verbotene Stelle melden, können später nie in den Verein aufgenommen werden.

§ 16. Stipendiaten, die vom Staate gezwungen werden, eine vom Lehrerverein boykottierte Stelle anzunehmen, können aus *diesem Grunde* nicht ausgeschlossen werden.

§ 17. Mitglieder, die sich den Anordnungen des Centralvorstandes oder den Vorschriften der Statuten widersetzen, werden vom Centralvorstand vom Verein ausgeschlossen, und es ist den Sektionen von diesem Ausschluss Kenntnis zu geben, und ihre Namen sind in der Presse zu veröffentlichen.

§ 18. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von 2. — Fr., inbegriffen den Betrag für den Jahresbericht.

§ 19. Der Jahresbeitrag kann durch Beschluss der kant. Lehrerkonferenz erhöht werden.

§ 20. Vereinsorgane sind die „Bündn. Seminarblätter" und die „Schweiz. Lehrerzeitung".

§ 21. Durch Mehrheitsbeschluss der kant. Lehrerkonferenz kann jederzeit eine Revision der Statuten vorgenommen werden.

§ 22. Diese Statuten müssen jedem Mitgliede zugestellt und nach deren Annahme in der Presse publiziert werden.

* * *

Es ist gewiss recht erfreulich und vielversprechend für die Zukunft, wenn die Jungmannschaft unter der bündnerischen Lehrerschaft mit Energie zur Sammlung ruft und einem regern Solidaritätsgefühl mit Wärme das Wort redet; denn dass es in dieser Beziehung besser werden sollte, muss jeder, der ein Herz hat für die Interessen der Lehrerschaft und ein offenes Auge für die Schäden, welche jene ernstlich gefährden, dringend wünschen. Schreiber dieses soll nun gemäss des vom Vorstand erhaltenen Auftrages die obigen Vorschläge mit einigen Begleitworten zur Besprechung an die Kreis- und Bezirkskonferenzen leiten.

Vorerst einige Bemerkungen zu den Ausführungen, die

das Begleitschreiben

enthält.

Es ist hier nicht der Ort, über die Frage zu reden, warum die Rekrutenprüfungen in den letzten Jahren für Graubünden so klägliche Resultate lieferten. Dies würde zu weit führen und berührt die Statutenrevision des Bündnerischen Lehrervereins doch mehr indirekt. Zudem wurde diese Frage im Jahre 1889 (in Malans) eingehend behandelt.

Die Ausführungen betreffend die finanzielle Besserstellung der Lehrerschaft haben gegenwärtig weniger praktische Be-

deutung als im Momente, in dem sie geschrieben wurden, da das Bündnervolk am 14. Oktober seinen Entscheid gefällt hat, und diese Angelegenheit — auf kantonalem Gebiete wenigstens — für einige Zeit wohl wird ruhen müssen.

Dagegen kann ich nicht stillschweigend über die Vorwürfe hinweggehen, die im Begleitschreiben dem Bündnerischen Lehrerverein, resp. dem Vorstande, direkt und indirekt gemacht werden. Ich kann diese um so unbefangener einer Prüfung unterziehen, als ich ja erst seit zwei Jahren die Ehre habe, dem letzteren anzugehören, also nicht pro domo zu reden brauche, vielmehr völlig objektiv urteilen kann.

Es war vor 17 Jahren (1883 in Malans), da die alte kantonale Lehrerkonferenz aufgelöst und der Bündnerische Lehrerverein in seiner jetzigen Organisation, in der Hauptsache wenigstens, geschaffen wurde. Als einen Hauptfortschritt dieser Reorganisation ist die Herausgabe des Jahresberichtes zu betrachten, der „ein *geistiges* Band unter der Lehrerschaft bilden soll."

Die bisher erschienen 17 Bände legen nun beredtes Zeugnis ab für die rege Strebsamkeit, die die leitenden Kreise des Bündnerischen Lehrervereins der letzten zwei Decennien beseelte.

Alle Zweige der Pädagogik und Methodik fanden darin sachkundige Bearbeitung, wodurch viele Anregung in unsere Bergdörfer hinausgetragen und reicher Segen in deren Schulen gestiftet wurde.

Nachstehendes Verzeichnis der erschienenen Hauptarbeiten mag die Fülle des Gebotenen beweisen: 1. Die formalen Stufen des Unterrichts. 2. Der naturkundliche Unterricht. 3. Stoffe aus der Naturlehre für Winterschulen. 4. Der Zeichenunterricht in der Volksschule. 5. Die Gestaltung der Abendfortbildungsschule. 6. 30 Jahre bündnerischen Konferenzlebens. 7. Ist unsere Solmisationsmethode und die Methode des Gesangunterrichtes in der Volksschule überhaupt der Verbesserung bedürftig und fähig? 8. Ergebnisse der Rekrutenprüfungen in Graubünden aus den Jahren 1875—89. 9. Wie fördern wir das Turnen an unseren Volksschulen? 10. Die Gesundheitspflege in der Schule. 11. Lehrplan für den Geschichtsunterricht in der Volksschule mit besonderer Berücksichtigung der Bündnergeschichte. 12. Lehrplan für die bündnerischen Primarschulen (durch mehrere Jahrgänge hindurch). 13. Entwurf eines Lehrplanes für den romanischen und deutschen Unterricht in romanischen Schulen. 14. Über

Jugendspiele. 15. Ist es eine Erfahrungsthatsache, dass der Hebung der Schulkenntnisse ein Sinken der Sittlickeit zur Seite geht? 16. L'importanza de colori nelle scuole primarie. 17. Über Fortbildungsschulen. 18. Das Kartenzeichnen im Dienste des heimatkundlichen und geographischen Unterrichtes. 19. Zur Frage der Reorganisation der bündnerischen Hilfskasse. 20. Die Unterrichtsmethodik Pestalozzis. 21. Der darstellende Unterricht in der Geographie. 22. Über Sprache und Sprachgebrechen. 23. Das Zeichnen in der Primarschule (zum zweitenmale). 24. Vorschläge zu einem ersten deutschen Lesebuch für romanische und italienische Schulen unseres Kantons. 25. Der Geometrieunterricht in der I. und II. Klasse der Kantonsschule und in Realschulen u. s. w.

Dazu kommen die Berichte über die Thätigkeit der Konferenzen, die Resultate der Umfragen, die Auszüge aus den Inspektoratsberichten und anderweitige grössere und kleinere Beiträge im Dienste der Schule und des Unterrichtes in ansehnlicher Zahl, womit denn doch überzeugend bewiesen werden sollte, dass es wenigstens an redlichen Bemühungen nicht gefehlt hat, den Schlendrian nicht aufkommen zu lassen und, wo er herrschte, ihm zu steuern.

Freilich gibt es im Lande herum immer noch Kreis- und Bezirkskonferenzen, die es an der nötigen Regsamkeit fehlen lassen. Wenn es ein Konferenzvorstand immer noch nicht dazu bringt, einige wenige Zeilen zu schreiben für den Jahresbericht, damit derselbe ein möglichst vollständiges Bild gebe von der Thätigkeit, die während des Schulwinters in den Sektionen herrschte, so ist das unverantwortliche, der Lehrerschaft unwürdige Nachlässigkeit. Aber wie abhelfen? Man lese doch einmal die Berichte nach und überzeuge sich, ob der Vorstand es an eindringlichen Mahnungen zu grösserer Gewissenhaftigkeit je hat fehlen lassen? Und so geht's leider auch in andern Dingen: der Bündner Lehrer ist und bleibt halt doch stets ein Sohn seines Volkes und Repräsentant von dessen guten und schlimmen Eigenschaften, je länger er inmitten desselben lebt.

Damit soll aber nicht im entferntesten gesagt werden, dass es nicht viele Kreis- und Bezirkskonferenzen gibt, in denen wirklich mit erfreulichem Eifer an der Selbstfortbildung und damit auch für die Schule gewissenhaft gearbeitet wird.

Wenn in dem Begleitschreiben betont wird, die Lehrerschaft müsse sich reorganisieren, damit sie als ein geschlossenes Ganze, das nach einem einheitlichen Willen handeln könnte, erscheinen könne, so ist das bälder gesagt als durchgeführt; denn wie gern sich der Bündner reglementieren lässt, sollte sattsam bekannt sein. Dazu kommen noch die Verschiedenheiten der politischen und religiösen Anschauungen, die auch in unserm Lehrerstande walten und — leider Gottes — nur zu sehr einer „einem einheitlichen Willen" sich fügenden Organisation abhold sind.

Als im Jahre 1883 der jetzige Bündnerische Lehrerverein ins Leben gerufen wurde, begnügte man sich damit, zu bestimmen, dass jeder Käufer des Jahresberichtes Mitglied sei, der Vorstand aus 5 Mitgliedern zu bestehen und einen Jahresbericht herauszugeben habe. Von weiterer „Gesetzgebung" sah man bis zum Jahre 1896, da die bekannte Ilanzer Initiative die Gemüter ein wenig erregte, ab. Damals betrachtete man die zur Zeit geltenden Statuten als einen erheblichen Fortschritt. Es ist ja freilich richtig, dass im letzten Jahrzehnt die Lehrerschaft mehrerer Schweizerkantone sich enger zusammengeschlossen hat zur Wahrung der Standesinteressen, zum Schutze des einzelnen gegen schul- und lehrerfeindliche Gewaltakte.

Dies ist in besonders energischer Weise in Zürich, Aargau, Solothurn und Bern durch die Gründung spezieller „Lehrerbünde" geschehen, die in der bezüglichen kantonalen Gesetzgebung nicht vorgesehen waren und als Organe der Selbsthilfe ins Leben traten.

Ohne Zweifel schwebte den Initianten für die ins Werk zu setzende Statutenrevision dieses Vorgehen der ausserkantonalen Kollegen vor, und es wird zu untersuchen sein, ob eine ähnliche Organisation auch für Graubünden zu empfehlen, resp. Aussicht auf Durchführbarkeit vorhanden ist. Nachstehend einige Gedanken hiezu, die die Kreis- und Bezirkskonferenzen prüfen, ergänzen und eventuell berichtigen mögen.

Der neue Statutenentwurf.

Da dieser im Laufe des Schuljahres auch noch in den Kreis- und Bezirkskonferenzen besprochen werden soll und somit nächstes Jahr zu definitiver Bereinigung nochmals der Generalversammlung vorgelegt wird, kann es sich bei meiner

diesmaligen Erörterung nicht um die artikelweise Durchbesprechung handeln, sondern mehr darum, die Hauptgesichtspunkte, von denen der Entwurf ausgeht, einer Würdigung zu unterziehen.

Hiezu rechne ich einmal die

Wahl der Lehrer auf mindestens 4 Jahre. Diese Frage kommt, in etwas wechselnder Form, nicht zum erstenmale im Schosse der Kantonalkonferenz zur Sprache, ist vielmehr geradezu zum eigentlichen Ladenhüter geworden, was folgende Thatsachen beweisen mögen. Schon im Jahre 1868 sprach an der Versammlung in Thusis Herr Dekan Lechner über das Thema: „Der Lehrerwechsel, seine Ursachen und (nachteiligen) Folgen und die Schritte zur Bekämpfung desselben."

Nach längerer Diskussion wurden in Vereinigung der Anträge des Herrn Referenten und des Herrn Seminardirektor Largiadèr folgende Schlussätze angenommen:

1. Verbesserung der ökonomischen Stellung der Lehrer, namentlich durch Erhöhung des Staatsbeitrages an die Lehrerbesoldungen.
2. Gesetzliche Regulierung der Anstellungsverhältnisse der Lehrer im Sinne einer Wahl und Anstellung auf unbestimmte Zeit, welch letztere fortdauert, solange nicht der Lehrer oder die Gemeinde ausdrücklich und rechtzeitig aufgekündigt hat.
3. Ausdehnung der jährlichen Schuldauer über das jetzige Minimum hinaus in dem Sinne, dass den resp. Gemeindeschulräten die Bestimmung überlassen bleiben soll, ob die Schule ununterbrochene Winterschule oder teils Winter- und teils Sommerschule sein soll.

Als praktische Folgen dieser Beschlüsse sind die Erhöhung des Staatsbeitrages an die Lehrerbesoldungen und die Ausdehnung der obligatorischen Schuldauer von 22 auf 24 Wochen zu bezeichnen. In den Anstellungsverhältnissen aber wurde keine Änderung erreicht.

1885 ging von der Lokalkonferenz Valendas-Versam eine Anregung aus, die folgende gesetzliche Vorschriften über die Wahl und Entlassung der Primarlehrer aufstellen wollte:

1. Der Lehrer wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

2. Tritt ein Lehrer während seiner Amtsdauer von seiner Stelle zurück, so hat diesem Rücktritt vorerst eine dreimonatliche Aufkündung voranzugehen.
3. Ein an einer öffentlichen Schule angestellter Lehrer kann während seine Anstellung von der Gemeinde nur entlassen werden, wenn er sich erheblicher Pflichtversäumnisse oder eines ärgerlichen Lebenswandels schuldig gemacht hat. Der Entlassene hat das Recht des Rekurses an den Kleinen Rat, welcher nach angehörtem Berichte des Erziehungsrates zu prüfen hat, ob die Gründe der Entlassung dieselbe nach vorerwähnten Bedingungen rechtfertigen. Ist dieses nicht der Fall, so wird die Entlassung aufgehoben.

Der Vorstand des B. L. V. wies diesen Gegenstand in einer längeren Auseinandersetzung*) an die Kreis- und Bezirkskonferenzen zur weiteren Beratung.

Aus der Zusammenstellung der eingegangenen bezüglichen Kundgebungen**) hebe ich folgende Sätze heraus: „Einmütig sind die Berichte nur darin, dass — sofern überhaupt davon gesprochen — die Thatsache des grossen Lehrerwechsels bestätigt wird. — Im allgemeinen darf angenommen werden, dass in der Mehrzahl der Fälle der Lehrer der kündende Part ist, ob freiwillig — in der Absicht, eine bessere Stelle zu suchen — oder gedrängt durch die Verhältnisse, bleibt freilich unentschieden. — Vollständig ablehnend zur Motion Valendas-Versam haben sich nur drei von 18 Konferenzen ausgesprochen: Albula, Lugnez, Bergell. — Für die Anstellung der Lehrer auf mehrere Jahre, wie die Motion es vorgeschlagen, erklärte sich eine einzige Stimme: Moësa. Die Mehrzahl der Konferenzen — 11 von 18 — wünschte Anstellung des Lehrers auf unbestimmte Zeit mit gegenseitigem Kündigungsrecht auf einen bestimmten Termin. — Da jedoch ein einhelliges Vorgehen der gesamten Lehrerschaft nicht wohl erzielt werden kann, so erachtet es der Vorstand des B. L. V. als in seiner Aufgabe liegend, die Frage dem Erziehungsrate zur Prüfung und weitern Behandlung vorzulegen, mit dem Wunsche begleitet, die Angelegenheit im Sinne der Mehrheit der Konferenzen zu erledigen.

---

*) Ich bitte dieselben im III. Jahresbericht (1885/86) des B. L. V., pag. 22 und ff., nachzulesen.

*) IV. Jahresbericht des B. L. V., pag. 46, 47 und 48.

Nach einer Antwort, die der Erziehungsrat in Sachen erteilt oder einem Zeichen, dass die Eingabe irgend welche praktische Wirkung gehabt, habe ich vergeblich geforscht. Dornröschen legte sich wieder zum Schlafe hin.

Im Jahre 1895 und 1896*) kam die Frage auf Anregung mehrerer Konferenzen hin abermals im Schosse des Vorstandes des B. L. V. zur Behandlung. Dieser richtete dann eine Eingabe an das Tit. Erziehungsdepartement in dem Sinne, dass die kantonale Schulordnung durch folgende Bestimmungen ergänzt werden möchte:

1. Die Anstellung des Lehrers erfolgt auf unbestimmte Zeit.
2. Eine allfällige Kündigung hat von seiten der Gemeinde bis zum Schlusse der Schule, von seiten des Lehrers spätestens zwei Monate nachher, zu erfolgen.
3. Besondere Verträge zwischen Lehrer und Gemeinde sind durch diese Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Dazu bemerkt der Vorstand noch erläuternd:

„Es möchte auffällig erscheinen, dass wir den Lehrer hinsichtlich der Kündigung günstiger stellen wollen als die Gemeinde. Es erklärt sich dies jedoch aus dem Umstande, dass man bei Behandlung der Frage des Lehrerwechsels nicht einseitig nur die Nachteile desselben, sondern auch das Wohl des Lehrers selbst ins Auge fassen muss. Das ist hauptsächlich wegen der durchaus ungenügenden Besoldung vieler Schulstellen erforderlich. Angesichts dieses Missstandes ist es geradezu Pflicht, dem Lehrer die Erlangung besserer Stellen möglichst zu erleichtern etc.“

Der Erziehungsrat legte die Petition dem Hochl. Kleinen Rate vor, der dann aus folgenden Gründen Nichteintreten beschloss:

„In formeller Beziehung erachtet es die Behörde nicht opportun, nur zu dem angegebenen Zwecke eine Revision der Schulordnung vorzunehmen.

In materieller Beziehung ist anzuerkennen, dass die gemachten Vorschläge ganz zweckmässig wären, wenn sie nicht erstens das Interesse der Lehrer zu sehr im Auge hätten, wobei das Interesse der Schule zu sehr in den Hintergrund tritt, und

*) Siehe Jahresberichte XIII, pag. 146 und 147, und XIV, pag. 107 und 108 (1895 und 1896).

wenn sie nicht zweitens kaum durchführbar wären. Wenn nur *ein* Lehrer zwei Monate nach Schulschluss kündet, so verursacht das unter Umständen Nachwahlen bis in den September hinein."

Aus obigen Mitteilungen über den geschichtlichen Verlauf der Sache geht zur Genüge hervor, dass lit. c des Art. 2 des Entwurfes ein altes Postulat der bündnerischen Lehrerschaft beschlägt und dass es bisher nicht gelingen wollte, eine befriedigende Lösung zu finden.

Es ist gewiss gut, dasselbe nicht aus dem Auge zu verlieren; denn die Undurchführbarkeit einer bezüglichen Bestimmung dürfte doch schwer zu beweisen sein, und das Entwürdigende einer alljährlichen Wiederwahl und damit verbundener Agitation liegt auf der Hand. Fragen darf man sich bloss, ob eine derartige Forderung, die ja doch bloss Postulat ist, in die Statuten hineinpasst.

Mir will scheinen, die Lehrerschaft thäte besser, diese Frage immer und immer wieder in Fluss zu halten als „ein Requisit des eisernen Bestandes" für so lange, bis sie so entschieden ist, wie sie es wünscht. Dann aber gehört eine Bestimmung nicht mehr in die Statuten hinein, da sie eben kein Postulat, sondern eine vollendete Thatsache ist, auf die die Mitglieder sich nicht mehr zu unterschreiben brauchen.

Zudem liegt ja die Verwirklichung dieses Faktors nicht bei der Lehrerschaft allein, sondern in allererster Linie bei den Gemeinden, denen die kantonale Schulordnung im Art. 52, lit. a und b, einfach vorschreibt, „für die rechtzeitige Berufung eines oder mehrerer Lehrer von unbescholtenem Charakter und sittlich religiösem Lebenswandel zu sorgen, sowie bei der Wahl die von der Erziehungsbehörde geprüften und für fähig erklärten Lehrer vorzugsweise zu berücksichtigen."

Man prüfe die Sache also nach allen Seiten und gebe dann die Beschlüsse dem Vorstande in einer Weise kund, auf die er sich bei definitiver Ausarbeitung der Vorlage für die nächstjährige Generalversammlung stützen kann.

Mit dieser Forderung steht in engerer Beziehung lit. c des Art. 2: *Durch entschiedenes Zusammenhalten Schutz der Mitglieder vor ungerechtfertigter Nichtwiederwahl.*

In dieser Beziehung sind schon, wie bereits angedeutet, eine Anzahl Kantone vorgegangen, so Zürich, Bern, Aargau,

Solothurn und haben auf dem Wege der Selbsthilfe ein Korrektiv zu schaffen gesucht gegen die Missgriffe, die der Souverän in oft wunderlicher Laune in der Ausübung eines an sich demokratischen und auch für die Lehrer durchaus wertvollen Rechtes doch hie und da begeht.

Wer wollte prinzipiell auch für eine derartige Bestimmung der Statuten des B. L. V. nicht einstehen! Namentlich wird kein Lehrer etwas dagegen einzuwenden haben. Es ist daher nur gut, wenn die Sache auch durch die bündnerische Lehrerschaft besprochen wird, und die Initianten verdienen Dank, dass sie hiezu die Anregung gegeben haben.

Zu untersuchen wird nun aber sein, ob in Graubünden zur Zeit die Vorbedingungen vorhanden sind, auf die sich so tief einschneidende statutarische Bestimmungen, wie die Initianten sie in den Art. 13—17 vorschlagen, stützen müssen.

Eine strikte Durchführung der in diesen enthaltenen Vorschriften verlangt einmal ein reges Solidaritätsgefühl, wie es da draussen in unsern Berggemeinden nur sehr schwer zu pflegen ist, inmitten einer Bevölkerung, die gar zu gern in erster und zweiter Linie an sich und ihr Wohl denkt. Das ist auch kein guter Nährboden für eine so stramme Organisation, die, für sich betrachtet, noch so gut und wohlgemeint sein mag.

Will man also auf Erfolg rechnen, so müsste die Lehrerschaft auf dem Wege einigen Zusammenwirkens eine Institution ins Dasein rufen, die künftighin ein festes, äussere Vorteile bietendes Bindemittel abgäbe.

In dieser Beziehung haben die Solothurner Lehrer ein Beispiel gegeben, das vielleicht auch in Graubünden als Vorbild dienen könnte. Die Mitglieder des Lehrerbundes haben dort eine „Sterbekasse“ ins Leben gerufen, der jedes Mitglied beitreten kann. Die Beitragspflicht besteht darin, dass beim Tode eines Mitgliedes jedes andere Fr. 2. — in die Sterbekasse zahlt, die an die Hinterlassenen des Verstorbenen auszurichten sind.

Dies ist ein Mittel, das geeignet wäre, die Glieder des Lehrerstandes zusammenzuhalten.

Stellen wir uns einmal vor, wir hätten den Lehrerverein in der vorgeschlagenen Weise reorganisiert. Ein Mitglied umgeht nun die Statuten und wird gemassregelt. Ich fürchte, dieses wird sich einfach vom Lehrerverein fern halten; denn auch

heute gehören noch lange nicht alle Lehrer dem Lehrerverein an, und auf privatem Wege ein Obligatorium des Beitrittes einzuführen, geht nicht an. So werden wir es denn nach wie vor erleben, dass eine Anzahl Berufsgenossen abseits stehen und den Standesinteressen zuwiderhandeln, da wir kein Mittel besitzen, das geeignet wäre, mit genügend wirkendem Nachdrucke Fehlbare zur Rechenschaft zu ziehen. Dies wird eben nur dann geschehen können, wenn wir den Mitgliedern pekuniäre Vorteile bieten können wie die Solothurner.

Nach dem Statutenentwurfe sind die Bezirks- und Kreiskonferenzen Sektionen des B. L. V. Das Tit. Erziehungsdepartement verlangt aber, dass jeder Lehrer Mitglied derselben sei und die Versammlungen regelmässig besuche, ansonst die Gehaltszulage reduziert wird. Da könnte es denn leicht passieren, dass der Lehrerverein ein Mitglied ausschlösse, die Behörde aber verlangte, es habe die Versammlungen regelmässig zu besuchen, überhaupt der Sektion anzugehören. Wie ist dann der Konflikt zu lösen? Es ist eben nicht zu vergessen, dass unsere Bezirks- und Kreiskonferenzen Organe sind, die im Laufe der Zeit gewissermassen offiziellen Charakter erhalten haben. Die Lehrerbünde anderer Kantone aber sind Vereinigungen ganz und gar privater Natur und neben den Schulsynoden, kantonalen Lehrerkonferenzen, die meist in den Schulgesetzen vorgeschrieben sind, für sich bestehen und ausschliesslich vom Solidaritätsgefühl der Lehrerschaft getragen werden. Ob Gleiches aber in der bündnerischen Lehrerschaft zu finden oder vorläufig nur zu wecken möglich ist, mögen die Herren Kollegen draussen im Lande entscheiden.

Die Art und Weise, wie bei den Untersuchungen im Falle drohender oder bereits erfolgter Nichtwiederwahl vorzugehen wäre, dürfte wieder nicht durchführbar sein ohne die Mitwirkung der Oberbehörde. Art. 14 schlägt nämlich vor, der Centralvorstand habe in Verbindung mit dem Sektionsvorstand und dem Schulinspektor die genaue Untersuchung über die Gründe der Nichtwiederwahl anzustellen. Wie nun aber, wenn der betreffende Schulinspektor die Mitwirkung versagt? Wir haben kein Mittel, ihn zu zwingen, uns zu dienen; denn er ist Staatsbeamter und muss uns nicht an die Hand gehen. Ich fürchte, die bündnerischen Schulverhältnisse seien derart, dass wir mit

unserm Vorgehen bei Gemeinden und Lehrern mehr als einmal Fiasko machen würden.

An sich ist mir die Anregung der Initianten sehr sympathisch, und ich stehe keinen Augenblick an, ihr zuzustimmen, sobald man mich von der Durchführbarkeit derselben überzeugt. Die Beratungen in der Generalversammlung und in den Bezirks- und Kreiskonferenzen werden die Sache wohl abklären und auch über die Stimmung, die bei der Lehrerschaft herrscht, Aufschluss geben.

Anstreben einer Verlängerung der Schulzeit und Verbesserung des Fortbildungsschulwesens wird als weiterer Zweck des Lehrervereins bezeichnet.

Gewiss soll die Lehrerschaft auch in dieser Richtung wirken, wo sie immer kann. Aber ein Postulat, dessen Realisierung Sache des Staates ist, gehört nicht in die Statuten des Lehrervereins hinein. Nehmen wir den Fall an, Behörden und Volk kämen nächstens im Momente besonders guter Laune auf die Idee, die Schuldauer auf 8 Monate zu verlängern und die Fortbildungsschulen nach unserm Wunsch zu reorganisieren, so hätte lit. d von Art. 2 keinen Sinn mehr; die Statuten müssten revidiert werden, weil das Postulat gegenstandslos wäre.

Halten wir, wenn wir absolut die Wirksamkeit des B. L. V. recht weit ausdehnen wollen, die Statuten in diesem Punkte allgemein, da ja auch die Lehrerbildung, Lehrmittel, Schullokale etc. Faktoren sind, die das Gedeihen der Schule bedingen. Besser und zweckmässiger wird es also sein, man behalte derartige Fragen, als mit dem Wohle der Schule in Verbindung stehend, stets im Auge und wirke unablässig an deren Lösung, statt sie als statutarische Bestimmungen zu erklären, als Bestimmungen, von denen schwer zu sagen ist, wann ihnen eigentlich genügt wird. Die Anforderungen an die Schuldauer sind ja auch von der Organisation und den örtlichen Verhältnissen abhängig.

Ich halte dafür, die bündnerische Lehrerschaft könne als ein Postulat der Zukunft die Verlängerung der jährlichen Schuldauer gar wohl aufstellen, ohne dasselbe geradezu zu einem Punkte zu machen, auf den die Mitglieder — zudem in sehr dehnbarer Fassung — förmlich zu schwören haben. Wir können

ohnehin nur anregend wirken. Endgiltig beschliessen ja doch Behörden und Volk.

Auch der Vorschlag, jeder Lehrer oder *„Schulfreund"* des Kantons könne *Mitglied* des Vereins werden, sofern er den Jahresbeitrag von 2 Fr. entrichte und durch Namensunterschrift seinen Beitritt erkläre, ist geeignet, Bedenken zu erregen.

Der Statutenentwurf fasst so sehr die Wahrung der speziellen Interessen der Lehrerschaft ins Auge, dass sich damit die Herbeiziehung der Vertreter anderer Berufsarten nicht wohl verträgt. Die Theologen, Mediziner, Juristen, Landwirte etc. denken auch nicht daran, uns zum Eintritte in ihre Berufsvereine einzuladen.

Will die bündnerische Lehrerschaft sich zum ernsten Kampfe gegen ihre Feinde und gegen die Feinde der Schule organisieren, wie die Initianten es anstreben, dann thue sie es mit den eigenen Leuten, auf ihre Rechnung und Gefahr; ein Mischsystem geht in diesem Falle durchaus nicht an!

Das haben die „Lehrerbünde" einiger Schweizerkantone eingesehen. Alle ohne Ausnahme halten sich an die Bestimmung, dass nur die Mitgliedschaft des betreffenden Lehrerstandes zum Eintritt berechtige. So müsste man es wohl auch in Graubünden halten, wenn man Unannehmlichkeiten ausweichen will. Selbst ist der Mann! Ich kann mir den Verein in der vorgeschlagenen Organisation überhaupt nicht als Kantonalkonferenz denken, wie sie unsere Oberbehörden anerkennen, die ja am Obligatorium festhalten. Die Gründung eines neuen Vereins neben dem offiziellen würde aber eine Zersplitterung und daher eine neue Schwächung bedeuten.

Da der Jahresbericht seinerzeit ins Leben gerufen wurde, um ein geistiges Band zu besitzen, das die Lehrerschaft umschlingt, fällt mir auf, dass als Vereinsorgane bloss die „Bündner Seminarblätter" und die „Schweiz. Lehrerzeitung" genannt werden. Die Erfahrungen, die man bisher mit dem Jahresberichte gemacht, die Fülle des darin Gebotenen, dürften es füglich rechtfertigen, dass auch er als „Vereinsorgan" bezeichnet wird, *er in erster Linie.*

Die bündnerische Lehrerschaft hat in dieser Beziehung die nächstliegende Pflicht, tüchtig mitzuhelfen in der Sorge dafür,

dass es diesem Jahresberichte auch in Zukunft nicht an tüchtigen Mitarbeitern fehlt.

Zum Schlusse möge noch erwähnt werden, dass der diesmalige Anlauf zur Statutenrevision mit ähnlichen Zielen Vorgänger hatte in den Verhandlungen der kantonalen Lehrerkonferenz vom Jahre 1857, da Lehrer Liesch einen Statutenentwurf *) vorlegte, der aber nie in Kraft trat, und in denjenigen der kantonalen Lehrerkonferenz in Reichenau im Jahre 1879, da Herr Nold von Pitasch sehr weitgehende Vorschläge für die Statutenrevision vorlegte, die von der Versammlung einstimmig acceptiert, von den Behörden aber abgelehnt wurden.

Die Herren Kollegen mögen nun entscheiden, ob diesmal die Aussichten günstiger sind, eine Organisation ins Leben zu rufen, die richtig funktioniert und Gewähr bietet, dass sie nicht nur durch ihr Vorhandensein auf dem Papier ihre Existenz beweist.

Um Einheit in die Beratungen zu bringen, schlage ich vor, dass sich die Konferenzen in erster Linie aussprechen über:

1. Die Wahl der Lehrer auf mindestens 4 Jahre (ev. natürlich auch für längere oder kürzere Zeit!),
2. die in den Artikeln 13—17 enthaltenen Vorschläge betreffend die Nichtwiederwahl von Lehrern und die in Aussicht genommenen Repressalien (Boykott),
3. die Ausdehnung der jährlichen Schulzeit und die Verbesserung der Fortbildungsschule als spezielle Bestimmung in den Statuten,
4. die einzelnen Artikel des Entwurfes nach den in den bezüglichen Beratungen geäusserten Ansichten.

* * *

Die obigen Auseinandersetzungen sollen bloss die Diskussion in Fluss bringen, in keinem Falle aber die Stellungnahme nach dieser oder jener Seite hin beeinflussen. Prüfe man die Vorschläge und die geäusserten Bedenken und beschliesse dann, was man für das Zweckdienlichste hält, die Interessen des Standes und der Schule zu fördern!

---

*) V. Jahresbericht des B. L. V. pag. 14 und 15.